

II- 2103 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am 15. Jänner 1973

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Zl. 89.795 - G/72

FP/AB
zu 1019/J
Präs. am 26. Jan. 1973

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. Gorton und Genossen (ÖVP), Nr. 1019/J, vom 19. Dezember 1972, betreffend Refundierung der Kosten von Waldbrandversicherungen.

Die Fragesteller weisen darauf hin, daß die Inanspruchnahme der Landschaft für Erholungszwecke für die Forstwirtschaft Kosten und Risiken schafft und es daher gerechtfertigt schiene, öffentliche Mittel für die Versicherung von Wäldern bereitzustellen. Sie richten in diesem Zusammenhang an mich folgende

Anfrage:

Sind Sie bereit, im Rahmen neuer forstrechtlicher Bestimmungen auf Grund der vorzitierten Tatsachen eine Refundierung von Waldbrandversicherungsprämien an Forstbetriebe aus öffentlichen Mitteln vorzusehen?

Antwort:

Im Jahre 1971 (die Zahlen für 1972 liegen noch nicht vor) entstanden in Österreich 332 Waldbrände auf 353 ha mit einer Schadenssumme von rd. 5 Millionen Schilling. Auf die für den Erholungsverkehr allenfalls in Frage kommenden Entstehungsursachen wie Fahrlässigkeit, Brandstiftung und unbekannte Ursachen entfielen 268 Fälle mit deutlichen Schwerpunkten im Burgenland und Kärnten. Die durch den Erholungsverkehr bedingte Waldbrandgefahr zeigt deutliche Schwerpunkte nach Dichte des Erholungsverkehrs, Walzzusammensetzung und klimatischer Situation.

Diese kurze Darstellung zeigt, daß Waldbrände ein ernstes Problem darstellen. Aus diesem Grund sah der Ende 1971 zur Begutachtung versendete Entwurf eines Forstgesetzes auch Bestimmungen über die Verhütung von Waldbränden sowie Regelungen, vor die unter Umständen als Grundlage für eine Verteilung der Lasten der Waldbrandversicherung hätten dienen können.

- 2 -

Da der Entwurf eines Forstgesetzes derzeit überarbeitet wird und diese Überarbeitung noch nicht abgeschlossen ist, bin ich nicht in der Lage, zum gegenwärtigen Zeitpunkt detaillierte Aussagen über künftige Bestimmungen der Regierungsvorlage eines Forstgesetzes zu machen.

Der Bundesminister:

